

TEIL B TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nebenanlagen

Im gesamten Geltungsbereich sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen.
(§§ 14 i. Verb. m. 23 (5) BauNVO)

2. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtdreiecke)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtdreiecke an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. 25 b BBauG)

3. Garagen und Stellplätze

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kirschenallee sind Garagen und Stellplätze nicht zulässig.
(§ 12 und § 23 (5) BBauG)

II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

(§ 9 (4) BBauG und § 82 (1) der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.1983 (GVOB1. Schl.-H. S. 86)

1. Einfriedigungen

Auf den Grundstücken an der Kirschenallee sind Einfriedigungen an der Verkehrsfläche bis zu 0,50 m, Einfriedigungen, die auf oder hinter der vorderen Baugrenze errichtet werden, sind bis zu 2,00 m Höhe, zulässig. Auf den Gewerbegrundstücken sind Einfriedigungen für Baugrundstücke untereinander bis zu 2,00 m Höhe zulässig.

Auf den Gewerbegrundstücken an der Straße Schlehenweg sind Einfriedigungen an der Verkehrsfläche sowie für Baugrundstücke untereinander bis zu 2,00 m Höhe zulässig.